

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2019/102

Federführung:	Hauptamt	Datum:	06.11.2019
Sachbearbeiter :	Alfons Link	Aktenzeichen:	124.21
Sachkundiger:	...		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	11.11.2019	öffentlich

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage **- Beschluss über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2019**

Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Regel für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden nicht geöffnet sein.

Abweichend davon wird in § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz geregelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Dazu bestimmt die zuständige Behörde diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Schemmerhofen aufgrund einer Satzung bzw. Allgemeinverfügung den Verkauf an den anlassbezogenen Sonn- und Feiertagen erlassen bzw. genehmigen muss.

Die Öffnung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke z. B. Ortsteile und einzelne Handelszweige beschränkt werden. Die Öffnungszeit der Verkaufsstellen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18 Uhr enden.

Wird die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht.

Bei den Verkaufsstellen liegt ein Bedürfnis für den Sonn- und Feiertagsverkauf vor.

Der Bedarf wurde erst kurzfristig bei der Gemeinde angemeldet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussantrag:

Im Rahmen des "Adventsmarktes" in Schemmerhofen beschließt der Gemeinderat einen verkaufsoffenen Sonntag am 24. November 2019, begrenzt auf den Ortsteil Schemmerhofen.

Alfons Link
Hauptamtsleiter

Mario Glaser
Bürgermeister

Allgemeinverfügung über verkaufsoffene Sonntage 2019